

§ 3

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist am Heck des Schiffes an einem Flaggenstock oder am hinteren Mast, in der Regel an der Gaffel und in Ermangelung einer solchen im Topp oder Want zu führen.

(2) An der Stelle, an der die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nicht gesetzt werden.

§ 4

Auf Seeschiffen ist die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nach den internationalen Gepflogenheiten sowie beim Einlaufen in einen Hafen, beim Aufenthalt im Hafen von morgens 8 Uhr bis Sonnenuntergang und beim Auslaufen zu setzen.

§ 5

(1) An Seeschiffen ist, soweit sie im Seeschiffsregister eingetragen sind, an beiden Seiten des Bugs und am Heck der im Seeschiffsregister verzeichnete Name oder die sonstige Bezeichnung und am Heck der Name des Heimathafens in fest angebrachten Schriftzeichen gut sichtbar zu führen. Das gilt auch für nicht eingetragene Schiffe mit der Maßgabe, daß an die Stelle der eingetragenen Bezeichnung die Registrierungszeichen treten.

(2) Für Binnenschiffe gelten die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes).

§ 6

Wenn auf einem See- oder Binnenschiff, das nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt oder verpflichtet ist, an den nach § 3 Abs. 1 für die Führung der Staatsflagge vorgesehenen Stellen der Kapitän vorsätzlich die Flagge eines anderen Staates führen läßt, so wird er mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, neben die eine Geldstrafe treten kann, bestraft. Die gleiche Strafe trifft den Kapitän eines Seeschiffes, der innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer der Deutschen Demokratischen Republik unbefugt die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen läßt. Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

§ 7

Der Kapitän oder der Schiffsführer, der vorsätzlich oder fahrlässig

- die vorgeschriebenen Urkunden über die Flaggenführung nicht an Bord hat,
- an Stellen, an denen die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, eine andere Flagge setzt,
- die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechend der Vorschrift des § 4 setzt oder
- mit einem Schiff die Reise antritt, das nicht entsprechend § 5 gekennzeichnet ist,

mit Geldstrafe bis 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. §

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung läßt das Ministerium des Innern.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 treten vier Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

**Maron
Minister**

**Anordnung
über die Beflaggung von Dienstgebäuden
und Betrieben.**

Vom 28. September 1955

Zur Herbeiführung eines geordneten Verfahrens bei der Beflaggung in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Dienstgebäude der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der staatlichen Institutionen und Einrichtungen und die volkseigenen Betriebe sind ohne besondere Anweisung an folgenden Tagen zu beflaggen:

- | | |
|-----------------|---|
| am 1. Mai, | dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen; |
| am 8. Mai, | dem Tag der Befreiung; |
| am 7. Oktober, | dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik; |
| am 7. November, | dem Tag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. |

(2) Zu anderen als den in Abs. 1 genannten Anlässen erfolgt eine generelle Beflaggung nur auf Anweisung des Ministers des Innern.

§ 2

Die Beflaggung zu besonderen Anlässen von örtlicher Bedeutung regelt der Rat des Bezirkes auf Vorschlag des Rates des betreffenden Kreises.

§ 3

Die Beflaggung erfolgt mit der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung.

§ 4

(1) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

(2) Am 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November beginnt die Beflaggung jeweils am Vortage um 12 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 7 Uhr.

§ 5

Die Beflaggung der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik regelt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1955

Ministerium des Innern

**Maron
Minister**